

Vorlage

Federführende Dienststelle:

Bauverwaltung

Beteiligte Dienststelle/n:

Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen

Vorlage-Nr: Status:

AZ:

B 03/0026/WP17

öffentlich

Datum: Verfasser: 17.02.2015 Herr Jörissen

1. Nachtrag zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Innenstadt vom 08.10.2002

Beratungsfolge:

TOP:

Datum Gremium 11.03.2015 Rat

Kompetenz Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Der *Rat der Stadt Aachen* beschließt den 1. Nachtrag zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt".

Ausdruck vom: 02.03.2015

## Finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung /	0					
- Verschlechterun g				0		
·	Deckung ist gegeben/ keine		Deckung ist gegeben/ keine			
	ausreichende Deckung		ausreichende Deckung			
	vorhanden		vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung /						
- Verschlechterun g	0		0			
•	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung			

vorhanden

Ausdruck vom: 02.03.2015

vorhanden

## Erläuterungen:

Grundsätzlich sind bei der Durchführung von Fördermaßnahmen nach den Bestimmungen der Stadterneuerung und einer Förderung durch den Bund nach den Vorschriften des Baugesetzbuches Ratsbeschlüsse

- 1. über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch und
- 2. über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gem. § 142 Baugesetzbuch erforderlich.

Diese Beschlüsse werden von den Zuschussgebern gefordert.

Das Sanierungsgebiet "Innenstadt" wurde im Jahr 2002 durch Satzung als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.

Das Sanierungsgebiet soll nun erweitert werden um die Bereiche

- Westbahnhof und Umfeld
- Stadt- und Kurpark und
- Reumont-Viertel.

Die Verwaltung folgt hiermit den Beschlüssen des Planungsausschusses zum Innenstadtkonzept 2022 vom 03.04. und 06.11.2014.

Gem. § 141 Abs. 2 BauGB kann auf die vorbereitenden Untersuchungen verzichtet werden, wenn bereits hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen. Für den Geltungsbereich liegen bereits entsprechende Untersuchungen vor.

Es ist somit nur noch erforderlich, für die Erweiterung des Sanierungsgebietes die notwendigen Beschlüsse über die förmliche Festsetzung als Sanierungsgebiet zu fassen. Der entsprechende Entwurf des 1. Nachtrages zur Sanierungssatzung nebst aktualisiertem Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung werden soll, ist der Vorlage beigefügt.

Gem. § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch kann die Anwendung des dritten Abschnittes des Baugesetzbuches (§ 152 bis 156a) ausgeschlossen werden und das vereinfachte Sanierungsverfahren zur Anwendung kommen, da keine Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen zu gewähren sind. Aus diesem Grunde kann in der Satzung die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen werden.

## Anlage/n:

- Entwurf des 1. Nachtrages zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" inkl. Übersichtsplan

Ausdruck vom: 02.03.2015